

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG VON BERUFSAUSBILDUNGEN

Ausbildungsprämie und Fahrtkostenrückerstattung

Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.12.2018 über Berufsausbildungen für Arbeitsuchende

Das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausbildungsprämie und Rückerstattung der Fahrtkosten während der Berufsausbildung gewähren.

Welche Berufsausbildungen?

Für Berufsausbildungen, die vom Arbeitsamt organisiert oder anerkannt sind.
Die Berufsausbildungen müssen qualitativ hochwertig und für die Deutschsprachige Gemeinschaft arbeitsmarktrelevant sein.

Prämie: Welche Arbeitsuchenden?

In Frage für die Ausbildungsprämie kommen folgende Zielgruppen:

AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigte

Die Bedingungen, um zu AktiF- oder AktiF PLUS zugelassen zu werden, können hier aktiv.adg.be eingesehen werden.

Niedrigqualifizierte Arbeitsuchende

Unbeschäftigte Arbeitsuchende*, die zu Beginn der Berufsausbildung

- nicht im Besitz eines
 1. Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts sind, und keiner Ausbildung folgen, die in den folgenden drei Monaten zum Erhalt eines solchen Zeugnisses führt, oder
 2. Gesellenzeugnisses der in Artikel 7 des Dekrets vom 16.12.1991 über die Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes und in kleinen und mittleren Unternehmen erwähnten Lehre sind und keiner Lehre folgen, die in den folgenden drei Monaten zum Erhalt eines solchen Zeugnisses führt, oder

* Arbeitsuchende, die keiner entlohten Tätigkeit nachgehen oder unfreiwillige Teilzeitarbeitnehmer im Sinne von Artikel 29 des Erlasses vom 25. November 1991.

3. gleichwertigen Zeugnisses wie unter 1. und 2. eines anderen Teilstaates oder eines anderen Staates sind.

Arbeitsuchende in Vorschalt- und Integrationsmaßnahmen

Unbeschäftigte Arbeitsuchende, die einer Vorschalt- oder Integrationsmaßnahme folgen (siehe ministerieller Erlass – Liste der Vorschalt- und Integrationsmaßnahmen)

Fahrtkostenrückerstattung: Welche Arbeitsuchenden?

In Frage für die Fahrtkostenrückerstattung kommen alle unbeschäftigten Arbeitssuchenden.

Welche Bedingungen?

Die Berechtigten müssen

- ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben
- beim Arbeitsamt als unbeschäftigte Arbeitssuchende* eingetragen sein
- nicht mehr der Vollschulzeitpflicht unterliegen
- nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben
- einen Antrag auf Berufsausbildung vor Ausbildungsbeginn beim zuständigen Referenzberater oder auf Eigeninitiative gestellt haben
- zur Berufsausbildung zugelassen worden sein (Die Berufsausbildung ist arbeitsmarktrelevant und passt in den Eingliederungsweg der Berechtigten).
- dürfen zu Beginn und während der Berufsausbildung nicht bereits eine Ausbildungsentschädigung, ein Berufseinkommen, eine

Referat Berufsbildungsservice

Hütte 79 – 4700 Eupen
+32 (0)87 63 89 00

Stand 06.2026

berufsbildung@adg.be
www.adg.be

Seite 1

- Studienbörse oder ein zinsloses Darlehen** erhalten (nicht anwendbar auf Arbeitsuchende, die an einem Outplacement teilnehmen)
- müssen eine Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 20 Stunden pro Woche oder mindestens 4 Wochen vorweisen
- Unbeschäftigte Arbeitsuchende können eine Fahrtkostenentschädigung erhalten, wenn die einzelne Fahrtstrecke zwischen der Ortschaft, in der sich ihr Wohnsitz befindet, und der Ortschaft, in der die Berufsausbildung ausgeübt wird, mindestens 5 km beträgt.

** Gemäß dem Dekret vom 26.06.2023 zur Einrichtung eines Fonds für zinslose Darlehen an Auszubildende, Studierende und Schüler in Mangelberufen.

Wie wird Ihre Förderung berechnet?

Ausbildungsprämie

Die Prämie beträgt 300,00 € brutto pro Monat für eine vollzeitige Berufsausbildung (35 St./Woche) und einen vollen Monat.

Wenn die wöchentliche Berufsausbildungsdauer weniger als 35 St./Woche beträgt, wird die monatliche Prämie im Verhältnis zur Ausbildungszeit gezahlt.

Wenn die Berufsausbildung nicht am ersten Werktag des Monats beginnt, wird die Prämie im Verhältnis zu den im Monat absolvierten oder gleichgestellten Berufsausbildungstagen berechnet.

Fahrtkostenrückerstattung

Der Tagessatz der Fahrtkostenentschädigung entspricht dem Preis des Monats-Sozialabonnements 2. Klasse der SNCB.

Für genauere Informationen können Sie sich gerne beim zuständigen Dienst melden.

Fahrtkosten bis zu einer Fahrtstrecke von 150 km pro Fahrt gemäß der oben erwähnten Formel werden zurückerstattet.

Wichtige Hinweise:

Die Prämie wird für die Dauer des Berufsausbildungsvertrags gewährt mit Ausnahme der Ferien- und entschuldigten Krankheitszeiträume, die eine Woche überschreiten.

Entschuldigte Abwesenheiten müssen innerhalb einer Frist von 2 Arbeitstagen mittels eines entsprechenden Zertifikats (z.B. ein ärztliches Attest) eingereicht und belegt werden.

Für unentschuldigte Abwesenheiten wird keine Prämie ausgezahlt.

Der Kursteilnehmer reicht eine monatliche Auflistung seiner real geleisteten Fahrtstrecken anhand des dafür vorgesehen Formulars beim Arbeitsamt ein.

Die Gewährung der Prämie und Fahrtkostenentschädigung kann verlängert werden, wenn der Berufsausbildungsvertrag verlängert wird.

Während der Berufsausbildung können entschädigte Vollarbeitslose von der Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt freigestellt werden.

Referat Berufsbildungsservice

Hütte 79 – 4700 Eupen
+32 (0)87 63 89 00

Stand 06.2026

berufsbildung@adg.be
www.adg.be

Seite 2